
Vorstoss-Nr: 142-2013
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 02.06.2013
Eingereicht von: Schwarz-Sommer (Steffisburg, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 13.11.2013
RRB-Nr: 1516/2013
Direktion: GEF



Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen gemäss Art. 40 Abs. 1 SHG - Geltendmachung der entsprechenden Forderungen durch die Gemeinden bzw. regionalen Sozialdienste

Artikel 40 Absatz 1 SHG verpflichtet Personen, die Sozialhilfe bezogen haben, zu deren Rückerstattung, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben. In diesem Zusammenhang hat der leistungsgewährende Sozialdienst – nach Beendigung des Sozialhilfebezugs durch die betroffene Person – gemäss Artikel 44 Absatz 1 und 2 SHG regelmässig abzuklären, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gegeben sind, und ist bejahendenfalls verpflichtet, den Rückerstattungsanspruch geltend zu machen.

Diese Abklärungen sind für die Sozialdienste sehr aufwändig, insbesondere personalintensiv und stossen bald einmal an rechtliche Schranken, da die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von nicht mehr Sozialhilfe beziehenden Personen über eine lange Zeit – konkret bis zum Eintritt der Verjährung der Rückerstattungsforderung – überwacht werden müssen. Zudem ist auch die nach Artikel 43 SHG und Artikel 11a SHV vorzunehmende Berechnung der Höhe der Rückerstattungsforderung relativ kompliziert und zeitaufwändig.

In diesem Zusammenhang stellen sich daher folgende Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, welche Gemeinden bzw. welche regionalen Sozialdienste Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 40 Absatz 1 SHG flächendeckend abklären und geltend machen?
2. Weiss der Regierungsrat um die Höhe des jährlich aus Rückerstattungen gemäss Artikel 40 Absatz 1 SHG erhältlich gemachten Gelder?
3. Kennt der Regierungsrat den zeitlichen und kostenmässigen Jahresaufwand der Gemeinden bzw. regionalen Sozialdienste für die Abklärung und Geltendmachung der Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 40 Absatz 1 SHG? Weiss er um das Verhältnis dieser Kosten zum Ertrag aus den Rückerstattungen?

4. Stellt der Regierungsrat den Gemeinden bzw. regionalen Sozialdiensten Instrumente (z.B. Informatiktools) zur Verfügung, um eine Überwachung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der potenziell rückerstattungspflichtigen Personen mit vertretbarem Aufwand machen zu können?
5. Ist der Regierungsrat gewillt, den Gemeinden bzw. regionalen Sozialdiensten zusätzliche Stellenprozente zu bewilligen, damit diese die vom SHG vorgeschriebene Pflicht zur Geltendmachung der Rückerstattungsforderungen gemäss Artikel 40 Absatz 1 SHG ohne Einsatz eigener Mittel erfüllen können?

Antwort des Regierungsrates

Allgemein stellt die Geltendmachung von Rückerstattungen durch die Sozialdienste eine wichtige und grundsätzliche Aufgabe der Sozialdienste dar. Die Interpellantin stellt Fragen zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen gemäss Art. 40 Abs. 1 SHG:

Frage 1:

Die Sozialdienste reichen dem Kantonalen Sozialamt seit dem Abrechnungsjahr 2012 die differenzierte Sozialhilferechnung ein. In dieser Abrechnung ist für das Kantonale Sozialamt ersichtlich, ob ein Sozialdienst persönliche Rückerstattungen als Kostenart ausweist oder nicht. Die Sozialdienste können bei dieser Kostenart verglichen werden und allfälligen Auffälligkeiten kann nachgegangen werden. Diese Kostenart gibt Aussagen zu den allgemein abgerechneten Rückerstattungen gemäss Artikel 40, Absätze 1, 2, 4 und 5 SHG. Nur Aussagen bezüglich Rückerstattungen von Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben und deren wirtschaftlichen Verhältnisse sich wesentlich verbessert haben (Art. 40, Absatz 1 SHG), wie von der Interpellantin gewünscht, kann der Regierungsrat nicht geben. Rückerstattungen von Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter wirtschaftliche Hilfe bezogen haben (Art. 40, Absatz 3 SHG), werden in der differenzierten Sozialhilferechnung separat erfasst. Dies betrifft insbesondere die IV-Leistungen, Leistungen der Arbeitslosenversicherung wie auch Leistungen der übrigen Sozialversicherungen.

Frage 2

Insgesamt wurden persönliche Rückerstattungen gemäss Artikel 40, Absätze 1,2,4 und 5 SHG im Betrag von CHF 8.7 Mio abgerechnet. Sie können zahlenmässig nicht noch zusätzlich unterteilt und differenziert ausgewiesen werden.

Frage 3

Bislang wurde keine Erhebung gemacht, um den zeitlichen und kostenmässigen Jahresaufwand der Gemeinden bzw. regionalen Sozialdienste im Bereich der Rückerstattungen zu ermitteln. Der Regierungsrat kann daher keine Aussagen zum Verhältnis dieser Kosten zum Ertrag aus den Rückerstattungen machen.

Frage 4

Im Rahmen der Einführung der differenzierten Sozialhilferechnung wurden die Informatiktools der regionalen Sozialdienste diskutiert. Im Kanton Bern arbeiten die Sozialdienste mit folgenden Anbietern zusammen: Diartis AG (KLIB), Bedag (KiSS), Infogate (Tutoris), Combyte (VIS) und Solvaxis. Die Anbieter verfügen über kundenorientierte Softwarelösungen im Sozialwesen. Die Software wird nach den Kundenbedürfnissen ausgerichtet und bietet diverse Zusatzfunktionen und Module an. Zudem wird die Software laufend weiterentwickelt.

Nach Ansicht des Regierungsrates stehen genügend Angebote bzw. Informatiklösungen bereit, mit denen die Sozialdienste auch den Bereich der Rückerstattungen bewirtschaften können. Es ist nicht notwendig, dass der Kanton den Gemeinden bzw. regionalen Sozialdiensten weitere Informatiktools zur Verfügung stellt.

Frage 5

Die Bewirtschaftung der Rückerstattungen ist eine Gemeindeaufgabe und wird mit einer Inkassoprovision abgegolten. Rückerstattungen gemäss Artikel 40 Absätze 1, 2, 4 und 5 SHG werden im Lastenausgleich als Einnahmen nur zu zwei Dritteln in Abzug gebracht (Art. 33 Absatz 3 Bst. c SHV). Eine andere Finanzierungsform dieser Aufgabe ist nicht geplant und daher werden keine zusätzlichen Stellenprozente finanziert.

An den Grossen Rat